

**Richtlinien
zur Förderung der
allgemeinen Jugendarbeit**

1. Grundsätze

- 1.1. Nach dem SGB VIII Sozialgesetzbuch Achtes Buch -Kinder- und Jugendhilfe- sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit bereitzustellen. Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist vorrangig zu fördern.
- 1.2. Die Stadt Einbeck fördert deswegen Jugendverbände, -gruppen und -initiativen und andere Träger der Jugendarbeit sowie Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in folgenden Bereichen:

2. Zuschüsse zu Sachanschaffungen und Reparaturen

2.1. Fördervoraussetzungen

- 2.1.1. Gefördert werden Geräte und Gegenstände, die für den wiederholten bzw. regelmäßigen Einsatz in der Jugendarbeit benötigt werden. Hierzu zählen insbesondere Spielgeräte, Mobiliar, Sportgeräte und Zelte.
- 2.1.2. Nicht gefördert werden Verbrauchsmaterialien und vereinstypische Bekleidung, Kraftfahrzeuge und Immobilien.

2.2. Reparaturen und Instandhaltungen

- 2.2.1. Reparaturen und Instandhaltungen werden gefördert, wenn die reparaturbedürftige Sache förderungswürdig ist nach 2.1.

2.3. Förderumfang

- 2.3.1. Ein Anspruch auf Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel besteht nur, wenn die Fördervoraussetzungen nach 2.1 erfüllt sind.
- 2.3.2. Die Förderung kann bis zu 60 Prozent der Gesamtkosten betragen und wird für jeden Antrag von der Stadtjugendpflege mit dem Stadtjugendring Einbeck und dem Gemeindejugendring Kreiensen beraten in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, des Faktors der ganzheitlichen Zuordnung zur Jugendarbeit und des potentiellen Kreises der Nutzer zusätzlich zum beantragenden Verein.
- 2.3.3. Kann der Verwendungszweck der geförderten Sache nicht überwiegend der Jugendarbeit zugeordnet werden, so kann die Förderung gesenkt werden. Auf Verlangen ist ein Konzept der Jugendarbeit vorzulegen.
- 2.3.4. Auf Antrag kann mit besonderer Begründung eine Förderung bis zu 100 Prozent gewährt werden.

- 2.3.5. Reparaturen und Instandhaltungen werden bis zu 60 Prozent der Kosten gefördert. Mit besonderer Begründung kann auch hier eine Förderung bis zu 100 Prozent gewährt werden.

2.4. Verwendung des geförderten Materials

- 2.4.1. Geförderte Anschaffungen sind anderen Gruppen und der Stadt Einbeck für Zwecke der Jugendarbeit bei Bedarf unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Einsatz ist zweckgebunden. Ausgenommen hiervon sind Anschaffungen, die einer speziellen Unterweisung bedürfen. Eine angemessene Nutzungspauschale für z.B. Wartung, Aufbau und Reparatur kann erhoben werden.
- 2.4.2. Bei Auflösung des Vereins oder der Gruppe sind die mit der Zuwendung beschafften Gegenstände an die Stadt Einbeck zur anderweitigen Verwendung für Zwecke der Jugendpflege oder des Jugendsports zurückzugeben – es sei denn, der Stadtjugendring Einbeck und der Gemeindejugendring Kreiensen stimmen einer Veräußerung und anteiligen Erstattung des angemessenen Erlöses zu.
- 2.4.3. Die mit der Zuwendung angeschafften Gegenstände müssen der Stadt Einbeck auf Verlangen vorgezeigt werden.
- 2.4.4. Der Zuwendungsempfänger hat 6 Wochen nach Erhalt des Zuwendungsbescheides einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

3. Außerschulische Jugendbildung

- 3.1. Für Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Jugendleitern*innen sowie für kulturelle und politische Bildungsseminare und sonstige jugendverbands- bzw. gruppenspezifische Bildungsseminare wird ein Zuschuss von 6,00 Euro je Tag und Teilnehmer*in gewährt.

Der Zuschussantrag ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

4. Förderung des Stadtjugendrings Einbeck e.V. und des Gemeindejugendrings Kreiensen e.V.

4.1. Jugendverbandsübergreifende Maßnahmen

- 4.1.1. Der Stadtjugendring Einbeck und der Gemeindejugendring Kreiensen erhalten für jugendverbandsübergreifende Maßnahmen, für den Geschäftsstellenbedarf, für Arbeitsmittel etc. jeweils einen jährlichen Festbetrag als Zuschuss.
- 4.1.2. Die Höhe der Festbeträge wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen festgelegt.
- 4.1.3. Über die Verwendung der Mittel legen der Stadtjugendring Einbeck und der Gemeindejugendring Kreiensen einen Verwendungsnachweis vor.

4.2. Förderung von Veranstaltungen und Projekten der Jugendringe

- 4.2.1. Der Stadtjugendring Einbeck und der Gemeindejugendring Kreiensen erhalten für die Durchführung von Jugendveranstaltungen auf Antrag einen Zuschuss bis zu 800,00 Euro.
- 4.2.2. Über die Verwendung der Mittel legen der Stadtjugendring Einbeck und der Gemeindejugendring Kreiensen einen Verwendungsnachweis vor.

5. Förderung des Trägervereins Freizeitgelände Rotenkirchen e.V.

- 5.1.1. Der Trägerverein Rotenkirchen erhält für die Unterhaltung des Freizeitgeländes einen jährlichen Festbetrag als Betriebskostenzuschuss. Die Höhe des Festbetrages wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen festgelegt.
- 5.1.2. Über die Verwendung der Mittel legt der Trägerverein Rotenkirchen einen Verwendungsnachweis vor.

6. Verfahren

- 6.1.1. Die Stadtjugendpflege entscheidet gemeinsam mit dem Stadtjugendring Einbeck und dem Gemeindejugendring Kreiensen über die Vergabe der Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. In Ausnahmefällen, wenn die Sachlage keine eindeutigen Förderentscheidungen zulässt, werden die Anträge im Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales beraten.
- 6.1.2. Mit der letzten Sitzung im Kalenderjahr wird dem Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales eine Übersicht über die Verteilung der Fördermittel im jeweiligen Kalenderjahr zur Verfügung gestellt.

Einbeck, 30.03.2022

STADT EINBECK

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin